

Richtlinien Fachstelle Familie und Generationen

Stand: 16.03.2020

COVID-19: Richtlinien für Notangebote in familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen**1. Ausgangslage**

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen. Dazu gehört, dass an den Schulen kein Unterricht stattfinden darf.

Seit Montag, 16. März 2020, sind sämtliche Schulen und Kindergärten im Kanton Solothurn geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen organisieren eine reduzierte und den lokalen Möglichkeiten entsprechende Heimschulung. Den Gemeinden wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Schule eine für die Kinder der Primarstufe freiwillige Betreuung zu organisieren.

Am 15. März 2020 hat das Departement des Innern zudem beschlossen, diese Massnahme per 17. März 2020 auf Kindertagesstätten, Horte und Spielgruppen auszuweiten. Der Betrieb von Spielgruppen wird vollständig untersagt. Tagesfamilien, Kindertagesstätten und Horte werden gebeten eine Notbetreuung aufrecht zu erhalten.

Die entsprechenden Richtlinien werden in der Folge definiert.

2. Wer soll seine Kinder familienergänzend betreuen lassen?

Die Plätze sollen vor allem Eltern zur Verfügung gestellt werden, die in einem grundversorgenden Gesundheitsberuf im Einsatz stehen (z.B. Tätigkeiten bei der Spitex, in einem Spital, einer Arztpraxis, in einem Alters- und Pflegeheim, usw.).

Erlaubt sind auch die Aufnahmen von Kindern, deren Eltern nachweisen, dass sie zwingende Arbeitspflichten haben und nebst den Grosseltern (Risikogruppe) keine alternative Betreuung organisieren können.

Solchen Anfragen ist jedoch mit Zurückhaltung und Augenmass zu begegnen. Zwingend erscheint eine Arbeitspflicht, wenn sie für systemrelevante Betriebe erbracht wird, die für die Bevölkerung besonders wichtig sind (beispielsweise Gesundheitsberufe, Grundversorgung, Polizei, öffentlicher Verkehr, Energieversorgung, etc.).

3. Vorgaben für familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen

In familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen mit Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 PAVO gelten für den Betrieb eines Notangebots folgende Vorgaben:

Pro Standort darf eine Kindergruppe von maximal 5 Plätzen angeboten werden. Gemäss geltendem Betreuungsschlüssel bedeutet dies betreffend die Anzahl Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen:

- Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit besonderen pädagogischen Ansprüchen: max. 3 Kinder
- Vorschulkinder: max. 5 Kinder
- Kinder im 1. Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse der Primarschule): max. 7 Kinder
- Kinder im 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse der Primarschule): max. 10 Kinder

Wo möglich sollen die Kinder in möglichst konstanten Gruppen betreut werden. Die Vorgaben zur Gruppengrösse gelten für sämtliche Aktivitäten (inkl. Mittagessen). Viel Zeit im Freien wird empfohlen. Grössere Ansammlungen von Menschen sind zu vermeiden.

Die Vorgaben zum Stellenplan gemäss den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten im Kanton Solothurn sind zwingend einzuhalten. Pro Gruppe ist deshalb mindestens eine ausgebildete und anerkannte Fachperson einzusetzen.

Es sind besondere Vorsichtsmassnahmen einzuhalten:

- Die Betreuungspersonen haben sich im körperlichen Kontakt mit den betreuten Kindern orientiert am Alter so gut wie möglich zurück zu halten.
- Die Räumlichkeiten sind regelmässig zu lüften.
- Spielsachen sind auf das Nötige zu reduzieren.
- Die Oberflächen in den Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, sind nach jedem Betreuungstag zu reinigen und zu desinfizieren. Ebenso das verwendete Spielzeug.
- Die Aktivitäten sind so oft wie möglich ins Freie zu verlegen.
- Die allgemeinen Hygiene-Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit sind sorgfältig einzuhalten.
- Kinder mit Krankheitssymptomen oder die mit Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen nicht aufgenommen und betreut werden.
- Betreuungspersonen, die Krankheitssymptome haben oder mit anderen Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen keine Kinder betreuen.

Die übrigen Vorgaben der ordentlichen Betriebsbewilligung sind weiterhin einzuhalten.

4. Empfehlungen für das Verhalten von Eltern

Für Eltern werden folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Die Räume des Betreuungsangebotes werden durch die Eltern nicht betreten.
- Kontakt nur mit dem eigenen Kind. Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal wahren.

5. Wie werden die Institutionen / Betreuungsangebote auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Institutionen / Betreuungsangebote vom Kanton darüber in Kenntnis gesetzt. Die Institutionen / Betreuungsangebote sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/formulare-und-merkblaetter/kita-und-hort/>.

Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

6. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten per 17. März 2020 bis auf Widerruf in Kraft.